

Bergedorf-Bille-Stiftung
zur sozialen Integration von Menschen
Bergedorfer Str. 122
21029 Hamburg

Präambel

Der Zusammenschluss der Völker Europas ist nicht mehr aufzuhalten. Die Unabhängigkeit und die Entfernungen vom Geburts- oder Wohnort nimmt durch die ständig wachsenden Kommunikationsmittel immer mehr zu. Insbesondere in den Ballungsräumen und den großen Städten entsteht eine multikulturelle Gesellschaft. Das Zusammentreffen von Menschen aus unterschiedlichen Kultur- und Lebenskreisen führt zu Problemen, deren Lösung dem Staat allein nicht gelingen kann. Gerade im kleinräumigen Bereich um das Wohnen bedürfen viele Menschen der Unterstützung und der Hilfe, damit sich trotz aller ethnischer, religiöser und kultureller Unterschiede Nachbarschaften bilden können, so dass damit das Eintreten der Menschen füreinander gefördert wird.

Auch in materieller Hinsicht kann der Staat nicht alles leisten. Es sind und werden immer Menschen da sein, die sich in Not befinden und die sich daraus allein nicht befreien können und der Hilfe bedürfen.

Deswegen will die

Gemeinnützige Baugenossenschaft Bergedorf-Bille eG (Stifter)

aus Anlass ihres 50-jährigen Bestehens aus Teilen ihres Vermögens eine gemeinnützige und mildtätige Stiftung am heutigen Tage errichten.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

"Bergedorf-Bille-Stiftung" zur sozialen Integration von Menschen

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist

- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Altenhilfe,
- die Verfolgung mildtätiger Zwecke.

Darüber hinaus kann der Zweck der Stiftung durch die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden, indem diesen insbesondere Geld- und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung der vorstehend aufgeführten steuerbegünstigten Zwecken sowie des Wohlfahrtswesens zugewendet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt insbesondere durch

- Bereitstellung von Räumlichkeiten und Einrichtungen für sinnvolle Freizeitgestaltung,
- Einsetzung von qualifizierten Hilfspersonen der Stiftung zur Betreuung der Jugendlichen.

Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass mittels

- Vorbereitung und Durchführung von Theater- und Musikvorführungen,
- Kunstausstellungen,
- Vorlesungsveranstaltungen,

die Kunst und Kultur, die Geschichte, die Sprache und das Bildungswesen, die Religion, die Sitten und Bräuche, die politischen, die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und die Art und Weise der Lebensgewohnheiten der Bevölkerungsgruppen der Stadtteile dargestellt werden mit dem Ziel, für das Verständnis untereinander sowie für die Respektierung der bestehenden Unterschiede zu werben und dadurch einen Beitrag zum Frieden und zur Freundschaft zwischen den Bevölkerungsgruppen zu leisten.

Die Förderung der Altenhilfe umfasst auch die Betreuung alter Mitbürger durch qualifizierte Hilfspersonen der Stiftung, um der Vereinsamung entgegenzuwirken durch Ausflüge, Besichtigungsfahrten und regelmäßige gemeinsame Treffen.

Die Förderung mildtätiger Zwecke erfolgt durch die Gewährung von Geld- und Sachmittel für Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder die finanziell bedürftig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind.

Die Förderungen sind auf die Stadtteile beschränkt, in denen die Stifterin Wohnungsbestand hat.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Stifter, nach Stiftungserrichtung der Vorstand, erlässt Richtlinien über die Art der Zweckverwirklichung. Die Richtlinien sind Bestandteil dieser Satzung. Ein Beschluss über die Änderung der Richtlinien bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit von 3/4 der bestellten Vorstandsmitglieder.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von DM 2.000.000,00 (in Worten: Zwei Millionen Deutsche Mark) ausgestattet. Dieses Vermögen gilt als Kapitalgrundstock, der in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf.

(2) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstige Einnahmen der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind für ihre gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke gebunden. Dies gilt insbesondere auch für Spenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise im Rahmen der steuerlichen Vorschriften einer Rücklage zuführen, wenn und solange das erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Das gesamte Vermögen der Stiftung, das satzungsgemäßen Zwecken dient, ist als Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen anzusehen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend und in solchen Werten anzulegen, die nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sicher gelten. Beschlüsse hinsichtlich der Anlage von Stiftungsvermögen müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der bestellten Vorstandsmitglieder gefasst werden.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5

Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens sieben Personen besteht, die Mitglied der "Gemeinnützige Baugenossenschaft Bergedorf Bille eG" sein müssen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt mit dem Stiftungsgeschäft durch den Stifter. Wann und wie weit der Vorstand ggf. die Zahl seiner Mitglieder auf bis zu sieben erhöhen will, bleibt seiner Wahl überlassen. Neue Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Stifters.

(2) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seinen Reihen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Alle weiter erforderlichen Ämter verteilt er unter sich.

(3) Scheidet/scheiden ein oder mehrere Mitglied/er des Vorstandes aus und sinkt die Zahl seiner Mitglieder dadurch unter drei, so bestellt der Stifter so viele Personen wie erforderlich, um die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern wieder zu erreichen.

(4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausschließen. Bei dem Beschluss ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Stifters.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Beschlüsse des Vorstandes über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Erstattung von Reisekosten o.ä. an die Mitglieder von Vorstand und Förderausschuss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit von 3/4 der bestellten Vorstandsmitglieder.

(6) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf abgehalten. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von sieben Tagen ein und führt den Vorsitz. In jedem Geschäftsjahr hat mindestens je eine Vorstandssitzung stattzufinden, in der über den Haushaltsplan und über den Jahresabschluss beschlossen wird.

(7) Der Stiftungsvorstand muss vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich beantragen.

(8) Veränderungen innerhalb des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Wahlniederschriften und die Annahmeerklärungen beizufügen.

§ 6

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter. Der Vorstand kann einen gültigen Beschluss nur fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben ist. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(3) Wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit anerkennt, kann ein Vorstandsbeschluss auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Stiftungsvorstand steht die Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlussfassung über alle ihre Angelegenheiten zu, soweit nicht aus den Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes ersichtlich ist.

(2) Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann die Geschäftsführung der Stiftung einer dafür geeigneten Person, die nicht dem Vorstand angehören muss, oder einer geschäftsfähigen Institution übertragen und ihr für diese Tätigkeit eine angemessene Entschädigung gewähren. Der Vorstand ist befugt, erforderliche Hilfskräfte anzustellen. Beschlüsse zu diesen Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit von 3/4 der bestellten Vorstandsmitglieder.

(3) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen, wovon einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, sind gemeinsam vertretungsbefugt.

(4) Der Vorstand hat seine Hilfspersonen zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung anzuhalten und notfalls die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(5) Der Vorstand ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

(6) Der Stiftungsvorstand hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die für das Geschäftsjahr zu erwarten sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, ausweisen. In den Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind. Anträge für das Folgejahr sollen bis zum 31. Oktober des Vorjahres gestellt werden.

(7) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) aufzustellen. Der Jahresbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. In dem Prüfungsbericht ist auch die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Stiftungsleistungen zu bestätigen. Die geprüften Jahresabschlüsse sind der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 8

Förderausschuss und Stiftungsleistungen

- (1) Der Vorstand bestellt einen Förderausschuss und ernennt aus dessen Mitte einen Sprecher.
- (2) Der Förderausschuss hat die Aufgabe, mögliche Zuwendungen an Personen oder Institutionen zu prüfen und zu gewichten. Der Förderausschuss hat dem Vorstand seine Empfehlungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Über Art und Höhe von Zuwendungen beschließt der Vorstand.
- (3) Der Förderausschuss besteht aus bis zu 15 Personen. Sie sollen über die notwendige Sachkunde und nachbarschaftliche Kenntnisse verfügen, damit die zu gewährenden Unterstützungen tatsächlich den satzungsmäßigen Erfordernissen für Einzelpersonen oder Körperschaften entsprechen können.
- (4) Mitglieder des Förderausschusses können vom Vorstand der Stiftung jederzeit abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Förderausschusses üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen aus der Stiftung steht niemandem zu. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden.
- (7) Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und ohne Rechtsanspruch des Begünstigten.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller bestellter Vorstandsmitglieder gefasst werden. Für Satzungsänderungen, die eine Änderung des Zweckes der Stiftung zum Gegenstand haben, ist ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (2) Sämtliche in Absatz 1 genannten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Stifters und der Aufsichtsbehörde.
- (3) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden ist, dürfen nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Aufhebung oder Auflösung

- (1) Ein Vorstandsbeschluss über die Auflösung der Stiftung, der einer Beschlussfassung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 bedarf, wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten in Höhe des eingezahlten Stiftungskapitals und des gemeinen Wertes weiterer geleisteter Einlagen an den Stifter oder seinen Rechtsnachfolger zurück. Ein darüber hinausgehendes Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die

Förderung der Jugendhilfe, der Völkerverständigung, der Altenhilfe, mildtätiger Zwecke und des Wohlfahrtswesens. Beschlüsse des Vorstandes über die künftige Verwendung des übersteigenden Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gemeinnützige Baugenossenschaft
Bergedorf-Bille eG
Bergedorfer Str. 122
21029 Hamburg

Vom Vorstand am 1.11.2016 so beschlossen, vom Stifter am 22.11.2016 genehmigt.

Genehmigt: 21.03.2017 – Justizbehörde Freie und Hansestadt Hamburg